

Oktober 2026

Filmförderung in Deutschland

Die Förderung von Produktionen
auf Bundes- und Länderebene

Filmförderung in Deutschland

Die Förderung von Produktionen auf Bundes- und Länderebene

Für die Organisation der Filmförderung ist in Deutschland zwischen der Bundes- und der Länderförderung zu unterscheiden. Die Filmförderungsanstalt (FFA) wickelt die Förderung auf Bundesebene ab, während in den einzelnen Bundesländern regionale Filmförderungsanstalten tätig sind. Eine steuerliche Anreizförderung gibt es in Deutschland (noch?) nicht.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die Förderinstrumente der Bundes- und Länderförderung. Hierbei beschränken wir uns auf die Produktionsförderung. Ergänzungen (Kinoförderung, Verleihförderung, ...) sollen folgen.

Reformen im deutschen Filmfördersystem arbeiten wir auf den folgenden Seiten natürlich stets aktuell ein.

Viel Spaß beim Lesen und Informieren!

Inhalt

A Produktionsförderung auf Bundesebene

- I) Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) →
- II) Filmförderung nach dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) →
- III) Filmförderung nach dem German Motion Picture Fund (GMPF) →
- IV) Filmförderung nach der „Kulturellen Filmförderung“ →

B Produktionsförderung auf Länderebene

→

Übersicht über die Förderinstrumente des Bundes

Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG)

- Förderung von Produktionsunternehmen, Regisseuren und Autoren zur Herstellung neuer Kinofilme in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Rechtsgrundlage ist das Filmförderungsgesetz (FFG →) und konkretisierende Richtlinien (→).

Filmförderung nach dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF I und DFFF II)

- Förderung von Herstellern und Produktionsdienstleistern zur Herstellung neuer Kinofilme in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Rechtsgrundlage ist die DFFF-Richtlinie (→).

Filmförderung nach dem German Motion Picture Fund (GMPF)

- Förderung von Produktionsunternehmen zur Herstellung neuer Filme und Serien, die nicht für eine Erstauswertung im Kino bestimmt oder geeignet sind, in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Rechtsgrundlage ist die GMPF-Richtlinie (→).

Filmförderung nach der „Kulturellen Filmförderung“

- Förderung von Herstellern, Regisseuren und Drehbuchautoren zur Herstellung von Kinofilmen in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Rechtsgrundlage ist die Richtlinie für die kulturelle Filmförderung des Bundes (→).

Förderung auf Länderebene

- Breit gefächerte Förderung von Filmen und Serien durch die 16 Bundesländer.

Rechtsgrundlagen sind die jeweiligen Förderrichtlinien und -verordnungen, unter anderem u.a.

- Förderrichtlinien des FilmFernsehFonds Bayern (→);
- Förderrichtlinie des Medienboard Berlin Brandenburg (→);
- Förderleitlinien der Film- und Medien Stiftung NRW (→);
- Richtlinien für Film- und Medienförderung Hamburg Schleswig-Holstein - MOIN (→);
- Vergabeordnung der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (→).

A Förderung auf Bundesebene

I) Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG)

In aller Kürze:

- Förderung von Produktionsunternehmen, Regisseuren und Autoren zur Herstellung neuer Kinofilme in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Die Förderung einer neuen Produktion setzt einen erfolgreich ausgewerteten „Referenzfilm“ voraus. Der „Referenzfilm“ ist ein Film, dem aufgrund seiner Erfolge Fördermittel zur Investition in einen neuen Film zuerkannt werden.
- Rechtsgrundlage ist das Filmförderungsgesetz (FFG →) und konkretisierende Richtlinien (→).

Antragsberechtigung

Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland.

Haben Hersteller ihren Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz, müssen sie eine Niederlassung in Deutschland haben.

Förderfähig sind **auch nationale und internationale Koproduktionen**, wobei auch der Referenzfilm eine internationale Koproduktion sein kann (aber nicht muss).

Fördergegenstand

Programmfüllende Filme (Vorfühdauer von mind. 79 Minuten, Kinderfilme 59 Minuten), nicht-programmfüllende Filme und Kurzfilme.

Anforderungen an den Referenzfilm sind u.a.:

- Erreichen einer Mindestzahl an Referenzpunkten (insbes.: Erfolg bei Zuschauern + Preise);
- Eigenanteil des Herstellers in Höhe von mind. 5% der anerkannten Herstellungskosten;
- Keine Finanzierung des Eigenanteils durch andere öffentliche/private Fördermittel;
- Vergütung der beschäftigten Personen nach Tarifvertrag/in Anlehnung an Tarifvertrag/GVR;
- Beschäftigung von Nachwuchskräften.

Anforderungen an die Förderfähigkeit von Filmproduktionen sind u.a.:

- Herstellung wenigstens einer kinotauglichen Endfassung in deutscher Sprache;
- Nutzung technischer Dienstleister mit Sitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz;
- Höchstens 30% der Studioaufnahmen außerhalb von Deutschland/EU/EWR/Schweiz;
- Regieführung durch Deutsche oder Personen mit Staatsangehörigkeit EU/EWR/Schweiz;
- Welturaufführung auf einem Festival in Deutschland;
- Weitere inhaltliche Anforderungen in § 41 Abs. 1 Nr. 7 FFG;
- Wahrung von Sperrfristen für die Auswertung auf VoD, PayTV und FreeTV.

Die Höchstfördersumme pro Referenzfilm beträgt 2 Millionen Euro.

Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Berechtigten nach dem Verhältnis verteilt, in dem die erreichten Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

Die Zuerkennung von Förderhilfen ist abhängig von der Wahrung von Anforderungen an den Referenzfilm, der Wahrung von Anforderungen an die Förderfähigkeit des neuen Films und der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Die Aufteilung von dem Referenzfilm zuerkannten Förderhilfen erfolgt unter:

- dem Filmhersteller;
- den Drehbuchschreibenden Personen (5%);
- den Regieführenden Personen (5%).



II) Filmförderung nach dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF)

In aller Kürze:

- Förderung von Filmherstellern und Produktionsdienstleistern zur Herstellung neuer Kinofilme in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Förderung setzt mindestens einen bereits in deutschen Kinos ausgewerteten programmfüllenden Kinofilm, einen TV-/VoD-Film oder eine TV-/VoD-Serie voraus.¹
- Rechtsgrundlage ist die DFFF-Richtlinie (→).

Antragsberechtigt sind:

Hersteller mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz; wenn außerhalb von Deutschland ist Niederlassung in Deutschland erforderlich.

+

Herstellung und Auswertung eines programmfüllenden Kinofilms innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung im vorgenannten Territorium mit einer Mindestanzahl an Kopien;

Produktionsdienstleister mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz; wenn außerhalb von Deutschland ist Niederlassung in Deutschland erforderlich.

+

Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung für mindestens zwei programmfüllende Kinofilmproduktionen mit Gesamtherstellungskosten von jeweils mind. 10 Millionen Euro im Auftragswert von jeweils mind. 1 Million Euro oder eigene Herstellung eines solchen Films.

Förderfähig sind auch **nationale und internationale Koproduktionen**, wobei auch der bereits ausgewertete Film eine internationale Koproduktion sein kann (aber nicht muss).

¹ Die DFFF-Richtlinie bezeichnet die frühere deutsche Produktion als „Referenzfilm“, vgl. § 7 Abs. 5 DFFF-RL. Anders als im Rahmen der Referenzfilmförderung des FFG ist der Erfolg des Referenzfilms aber nicht maßgeblich für die Förderung einer neuen Produktion. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist hier auf den Begriff des Referenzfilms verzichtet worden.

Förderung von Herstellern nach dem „DFFF I“

Anforderungen an die Förderfähigkeit von Filmproduktionen sind u.a.:

- Kommerzielle Kinoauswertung in Deutschland;
- Erreichen einer festgelegten Mindesthöhe an Gesamtherstellungskosten;
- Deutsche Herstellungskosten in Höhe von mind. 25% der Gesamtherstellungskosten;
- Herstellung wenigstens einer kinotauglichen Endfassung in deutscher Sprache;
- Wahrung von Sperrfristen für die Auswertung auf VoD, PayTV und FreeTV;
- Eigenanteil des Herstellers in Höhe von mind. 5% der anerkannten Herstellungskosten;
- Erreichen einer Mindestpunktzahl im Rahmen eines kulturellen Eigenschaftstests.

Höhe der Förderhilfen

Die Höchstfördersumme pro Film beträgt bis zu 5 Millionen Euro und höchstens 30 % der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten (höchstens 80% der Gesamtherstellungskosten).

Wichtig: Die Anhebung der vorbenannten Höchstfördersummen gilt nur für Projekte, die ab dem 01.02.2025 eine Bewilligung erhalten haben und deren Dreharbeiten nicht vor dem 01.02.2025 begonnen haben.

Die Bewilligung von Förderhilfen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewilligungsanträge.



Förderung von Produktionsdienstleistern nach dem „DFFF II“

Anforderungen an die Förderfähigkeit von Filmproduktionen sind u.a.:

- Kommerzielle Kinoausrüstung in Deutschland;
- Gesamtherstellungskosten in Höhe von mind. 20 Millionen Euro, bei Dokumentarfilmen mind. 200.000 Euro, bei Animationsfilmen/animierten Filmen mind. 2 Millionen Euro;
- Deutsche Herstellungskosten in Höhe von mind. 8 Millionen Euro, bei Animationsfilmen und animierten Filmen mindestens 2 Millionen Euro;
- Herstellung wenigstens einer kinotauglichen Endfassung in deutscher Sprache;
- Wahrung von Sperrfristen für die Auswertung auf VoD, PayTV und FreeTV;
- Erreichen einer Mindestpunktzahl im Rahmen eines kulturellen Eigenschaftstests.

Höhe der Förderhilfen

Die Höchstfördersumme pro Film beträgt bis zu 25 Millionen Euro und höchstens 30 % der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten (höchstens 80 % der Gesamtherstellungskosten).

Wichtig: Die Anhebung der vorbenannten Höchstfördersummen gilt nur für Projekte, die ab dem 01.02.2025 eine Bewilligung erhalten haben und deren Dreharbeiten nicht vor dem 01.02.2025 begonnen haben.

Die Bewilligung von Förderhilfen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewilligungsanträge.



III) Filmförderung nach dem German Motion Picture Fund (GMPF)

In aller Kürze:

- Förderung von Produktionsunternehmen zur Herstellung neuer Filme und Serien, die nicht für eine Erstauswertung im Kino bestimmt oder geeignet sind, in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Förderung setzt einen bereits ausgewerteten programmfüllenden Film oder eine bereits ausgewertete programmfüllende Serie in deutschen Kinos, im deutschen Fernsehen oder einem von Deutschland aus zugänglichen Videoabrufdienst voraus.²
- Rechtsgrundlage ist die GMPF-Richtlinie (→).

Antragsberechtigt sind:

Hersteller von Filmen oder Serien mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz; wenn außerhalb von Deutschland, ist eine Niederlassung in Deutschland erforderlich.

+

Herstellung und Auswertung eines programmfüllenden Films oder einer programmfüllenden Serie innerhalb der letzten 7 Jahre vor Antragstellung im vorgenannten Territorium und Auswertung in deutschen Kinos, im deutschen Fernsehen oder bei von Deutschland aus zugänglichen Videoabrufdiensten

Förderfähig sind **auch nationale und internationale Koproduktionen**, wobei auch der bereits ausgewertete Film bzw. die bereits ausgewertete Serie eine internationale Koproduktion sein kann (aber nicht muss).

² Die GMPF-Richtlinie bezeichnet den bereits ausgewerteten Film/die bereits ausgewertete Serie als „Referenzfilm“ bzw. „Referenzserie“, vgl. § 3 Abs. 6 GMPF-RL. Anders als im Rahmen der Referenzfilmförderung des FFG ist der Erfolg des Referenzfilms/der Referenzserie aber nicht maßgeblich für die Förderung einer neuen Produktion. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist hier auf den Begriff des Referenzfilms/der Referenzserie verzichtet worden.

Förderung von Filmen

Fördergegenstand

Programmfüllende Filme (Vorführdauer von mind. 79 Minuten, Kinderfilme 59 Minuten), die nicht für eine Erstauswertung im Kino bestimmt oder geeignet sind.

Anforderungen an die Förderfähigkeit von Filmproduktionen sind u.a.:

- Gesamtherstellungskosten in Höhe von mind. 25 Millionen Euro;
- Deutsche Herstellungskosten in Höhe von mind. 40% der Gesamtherstellungskosten oder mind. 13 Millionen Euro;
- Auswertung in deutscher Sprache sowie im deutschen Fernsehen oder bei einem von Deutschland aus zugänglichen Videoabrufdienst
- Erreichen einer Mindestpunktzahl im Rahmen eines kulturellen Eigenschaftstests.

Höhe der Förderhilfen

Die Höchstfördersumme pro Film beträgt bis zu 30% der deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch 5 Millionen Euro.

Wichtig: Die Anhebung der vorbenannten Höchstfördersummen gilt nur für Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten haben und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben.

Die Bewilligung von Förderhilfen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewilligungsanträge.



Fördergegenstand

Programmfüllende Serien, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind (Spieldauer bei fiktionalen und animierten Serien von mind. 240 Minuten/Staffel, bei dokumentarischen Serien 180 Minuten/Staffel).

Anforderungen an die Förderfähigkeit von Filmproduktionen sind u.a.:

- Gesamtherstellungskosten in Höhe von (bei fiktionalen Serien) mind. 30.000 EUR/Minute oder mind. 1,2 Millionen Euro/Episode und mind. 7,2 Millionen Euro/Staffel oder (bei dokumentarischen Serien) mind. 9.000 EUR/Minute oder mind. 360.000 EUR/Episode und mind. 1,65 Millionen Euro/Staffel und keine Unterschreitung von 7.000 EUR/Minute;
- Deutsche Herstellungskosten in Höhe von mind. 40% der Gesamtherstellungskosten oder (bei fiktionalen Serien) mind. 10 Millionen Euro oder (bei dokumentarischen Serien) mind. 3 Millionen Euro;
- Auswertung in deutscher Sprache sowie im deutschen Fernsehen oder bei einem von Deutschland aus zugänglichen Videoabrufdienst;
- Erreichen einer Mindestpunktzahl im Rahmen eines kulturellen Eigenschaftstests.

Höhe der Förderhilfen

Die Höchstfördersumme pro Staffel beträgt bis zu 30% der deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch pro Staffel:

- 6 Millionen Euro bei Serien mit deutschen Herstellungskosten bis zu 24 Millionen Euro;
- 7,2 Millionen Euro bei Serien mit deutschen Herstellungskosten über 24 Millionen Euro;
- Höhere Förderhilfen (bis zu 20 Millionen Euro) für fiktionale Serien möglich

Die Bewilligung von Förderhilfen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewilligungsanträge.

IV) Filmförderung nach der „Kulturellen Filmförderung“

In aller Kürze:

- Förderung von Herstellern, Regisseuren und Drehbuchautoren zur Herstellung von Kinofilmen in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Die Förderung erfolgt durch Projektförderung. Über die Förderung entscheidet die FFA aufgrund wertender Vorschläge von Jurys (etwa: Jury für programmfüllende Spielfilme, Jury für programmfüllende Dokumentarfilme, Jury für Kinderfilme). Ein Referenzfilm ist nicht erforderlich.
- Rechtsgrundlage ist die Richtlinie für die kulturelle Filmförderung (→).

Antragsberechtigt sind Hersteller, Regisseure und Drehbuchautoren. Jeweils mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz; wenn außerhalb von Deutschland, ist eine Niederlassung in Deutschland erforderlich.

Förderfähig sind **auch nationale und internationale Koproduktionen**.

Grundsätzliche Anforderungen an die Förderfähigkeit von Filmen sind u.a.:

- Erhebliche deutsche kulturelle Prägung;
- Reguläre Erstauswertung im Kino;
- Wahrung von Sperrfristen für die Auswertung auf VoD, PayTV und FreeTV;
- Herstellung wenigstens einer Endfassung in deutscher Sprache.

Fördergegenstand ist die Entwicklungsförderung und die Produktionsförderung:

Entwicklungsförderung:

- Treatmentförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme
- Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme
- Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme
- Treatment-, Drehbuch und Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Kinderfilme

Produktionsförderung:

- Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme;
- Produktionsförderung für programmfüllende Dokumentarfilme;
- Produktionsförderung für Kinderfilme;
- Produktionsförderung für Kurzfilme.

Höhe der Förderhilfen

- Höhe der Treatmentförderung: Bis zu 15.000 EUR sowie ggf. weiterer 2.500 EUR;
- Höhe der Drehbuchförderung: I.d.R. bis zu 40.000 EUR;
- Höhe der Projektentwicklungsförderung: I.d.R. bis zu 100.000 EUR;
- Förderung der Herstellung programmfüllender Spielfilme: Bis zu 1 Million EUR;
- Förderung der Herstellung programmfüllender Dokumentarfilme: I.d.R. bis zu 500.000 EUR;
- Förderung für die Herstellung von Kurzfilmen: Bis zu 40.000 EUR.



B Förderung auf Länderebene

Neben die Förderung auf Bundesebene tritt eine breit gefächerte Förderung von Filmen und Serien durch eine große Zahl der 16 Bundesländer.

Rechtsgrundlagen sind die jeweiligen Förderrichtlinien und -verordnungen, unter anderem etwa

- Förderrichtlinien des FilmFernsehFonds Bayern (→);
- Förderrichtlinie des Medienboard Berlin Brandenburg (→);
- Förderleitlinien der Film- und Medien Stiftung NRW (→);
- Richtlinien für Film- und Medienförderung Hamburg Schleswig-Holstein - MOIN (→);
- Vergabeordnung der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (→).

Fördergegenstand sind Projektentwicklungen, Drehbücher, Kinofilme und aufwändige Fernseh- und Streaming-Produktionen sowie internationalen Co-Produktionen – in der Regel als rückzahlbares Darlehen.

Fördervoraussetzung ist in aller Regel

- die Investition der Fördergelder in dem betreffenden Bundesland;
- die Investition weiterer Herstellungskosten in dem betreffenden Bundesland;
- die Herstellung des Projekts (auch) in dem betreffenden Bundesland.



Ihr Ansprechpartner bei uns



Dr. Christian Schepers

Senior Associate

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 450

✉ c.schepers@skwschwarz.de

Weitere Expert/innen



Dr. Christoph Haesner

Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 153

✉ c.haesner@skwschwarz.de



Dr. Johann Heyde

Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 101

✉ j.heyde@skwschwarz.de

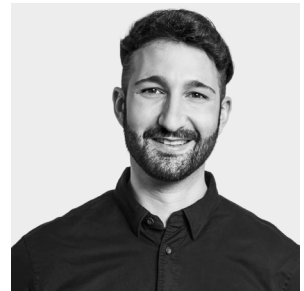


Nobert Klingner

Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 114

✉ n.klingner@skwschwarz.de



Maximilian König

Counsel

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 284

✉ m.koenig@skwschwarz.de



Maximilian Moll de Alba

Associate

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 254

✉ m.molldealba@skwschwarz.de



Dr. Andreas Peschel-Mehner

Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 101

✉ a.peschel-mehner@skwschwarz.de



Prof. Dr. Mathias Schwarz

Partner

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 129

✉ m.schwarz@skwschwarz.de



Alexandra Streichfuss

Partnerin

☎ +49 (0)89 2 86 40 - 263

✉ a.streichfuss@skwschwarz.de



10719 Berlin

Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
T +49 30 8892650-0
F +49 30 8892650-10

60598 Frankfurt/Main

Mörfelder Landstraße 117
T +49 69 630001-0
F +49 69 6355-22

80333 München

Wittelsbacherplatz 1
T +49 89 28640-0
F +49 89 28094-32

skwschwarz.de